

Zusatz zu § 7 des Reglements für den Druck der Mittheilungen

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern**

Band (Jahr): - **(1849)**

Heft 160-161

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zusatz zu §. 7 des Reglementes für den Druck der Mittheilungen.

(Am 21. April 1849 zum Beschluss erhoben.)

1) Um das Beilegen von Holzschnitten, Lithographien etc. zu den in die Mittheilungen aufgenommenen Vorträgen zu erleichtern, sollen durch freiwillige Beiträge besondere, ausschliesslich zu diesem Zwecke zu verwendende Geldmittel herbeigeschafft werden.

2) Aus diesen Geldmitteln wird die Hälfte der durch das Beifügen von Abbildungen verursachten Kosten, unter den in den folgenden Ziffern ausgesprochenen Beschränkungen bezahlt.

3) Nur da, wo es zum deutlichen Verständniss unumgänglich nothwendig ist, sind Abbildungen anzubringen.

4) Die der Gesellschaft vorzulegenden Zeichnungen sind so zu halten, dass unbeschadet ihres Zweckes die Ausführung in Holzschnitt, Lithographie etc. mit den geringsten Kosten möglich werde.

5) Betreffend das Eigenthumsrecht der Abbildungen und die Entscheidung über ihre Aufnahme sind Artikel 5 und 6 des Druckreglements maassgebend.

6) Die durch Ziffer 2 gewährte Erleichterung wird jedenfalls durch die Hinlänglichkeit der zu diesem Zwecke vorhandenen Geldmittel bedingt, so dass, wenn diese nicht dazu ausreichen, von jedem Beitrag durch die Gesellschaft Umgang genommen wird; auf keinen Fall können andere Gelder dafür verwendet oder Schulden contrahirt werden.

Am 5. Februar 1849 um 7h. 15' bestimmte Jupiter den Radius eines grossen Mondhofes; die hierauf basirte Rechnung gibt $23^{\circ} 20'$ als Radius des Hofes. Am 1. Mai dagegen bestimmte um 8h. 38' μ Leonis einem schwachen Mondhof, für den hieraus der Radius $21^{\circ} 50'$ folgt.

(R. Wolf.)
